

Wiener Stadtbibliothek

T

2758

A

Wiener Stadtbibliothek

2758 A



Philosophische  
Gedanken

II. 376

über die

heimlichen

Eheversprechen.



---

W i e n  
Bedruckt mit Sonnleithnerischen Schriften.

1781.



a 2758







§. I.

Es ist unstreitig, daß die Familien die Pflanzstädte des Staates, und die Ehen die Pflanzstädte der Familien sind. Gleichwie also die Glückseligkeit der Familien auf die Glückseligkeit des Staates einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluß hat, so hat auch wiederum die Glückseligkeit der Ehen einen unmittelbaren Einfluß auf die Glückseligkeit der Familien, einen mittelbaren aber auf das Wohl des Staates.

§. II.

Darinn liegt die Ursache, warum die Ehen den weisen Monarchen niemals ein gleichgültiger Gegenstand waren, sondern sie vielmehr äußerst besorget gewesen sind, die Glück-



seeligkeit dieses Bandes durch weise  
Gefäße nach Möglichkeit zu befestigen.  
Ich will hier weder alle Ehegesetze  
der Nationen her zählen, noch alle  
Quellen auffuchen, aus welchen un-  
glückliche Ehen entstehen; das erste  
würde überflüssig, und das zweyte zu  
weitschichtig seyn. Ich will meine Be-  
trachtungen nur auf eine Quelle un-  
glücklicher Ehen, nämlich auf die Ehe-  
versprechen, beschränken.

§. III.

Ich bin von der Meynung weit  
entfernet, daß die Eheversprechen  
überhaupt schädlich, folglich ganz ab-  
zuschaffen seyen. Freylich wohl be-  
rauben sie die Verlobten der edlen  
Freyheit sich einen andern Gegen-  
stand zu wählen, allein nicht jedes  
Band der Freyheit ist schädlich, sonst  
müßte man alle Kontrakte aufheben,  
und das geknüpftre Band der Ehe  
selbst würde aus diesem Gesichtspun-  
te für schädlich angesehen werden müs-  
sen. Der Verlust der natürlichen  
Freyheit ist nur dazumahl schädlich,  
wenn die Wahl der Verbindung un-  
glücklich ausgefallen ist; gleichwie als



so nur jene ehelichen Verbindungen unglücklich zu nennen sind, in deren Auswahl man unglücklich zu Werke gegangen ist, eben so sind auch nur jene Eheversprechen unglücklich, wo man die rechte Wahl nicht getroffen hat.

## § IV.

Es ist freylich hart, ja es ist unmöglich zu bestimmen, welche Wahl in diesem Geschäfte glücklich sey, oder nicht; der Gegenstand desselben ist mit allzuviel zufälligen und persönlichen Umständen verbunden, als daß man hierüber gewisse Regeln bestimmen könnte. Weder der Philosoph, noch der Regent können sie bestimmen; der erste also erfüllet hinreichend seine Pflicht, wenn er gewisse Umstände entdeckt, und anzeigt, in welchen die Wahlen insgemein übel ausfallen, und der Regent erfüllet ebenfalls seine Pflicht, wenn er diese Quellen, aus welchen insgemein üble Wahlen entspringen, versieget, ohne hineinzugehen, ob in einem jeden Falle ein wahres Uebel vorhanden sey, denn die Gesetze werden über das gemacht, sagt Pomponius



in Leg. 3. digest. de Leg. was meistens theils geschiehet.

§. V.

Unter jene Umstände, bey welchen insgemein, oder meistentheils unglückliche Eheverbindnisse geschlossen werden, gehöret unstreitig die Heimlichkeit dieser wichtigen Handlung. Es ist gewiß, und sowohl in der Vernunft, als in der Erfahrung gegründet, daß eine Handlung, je wichtiger sie ist, mit desto größerer Feyerlichkeit begangen werde. Die Feyerlichkeiten, wenigstens die meisten, sind nicht eines eiteln Gepränges halber erfunden, und eingeführet worden, sondern sie hatten ihren guten Grund in der Wichtigkeit des Geschäft. Ein jeder, der eine solche wichtige Handlung unternahm, oder daran Theil hatte, wollte Beweise haben, daß es dabey redlich, und aufrichtig zugegangen sey, und was konnte diesen Beweis verlässiger herstellen, als gewisse Feyerlichkeiten, die man dabey gebrauchte? Ein Testament, welches ein römischer Bürger in der Versammlung des ganzen

Vol-



Volkes, oder vor sieben römischen Bürgern als Zeugen errichtet hat, ware gewiß von dem Verdachte einer unterlofenen Erbschleicheren mehr frey als jenes, welches in einem Winkel errichtet, und von zween Zeugen unterschrieben worden ist; wenn man auch bey einigen wichtigen Handlungen keine sonderbaren, kein willkürigen, oder durch die Geseze vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet, so werden doch wenigstens zwey eheliche Männer als Zeugen bengezogen, oder ein schriftliches Instrument errichtet. Es gehet kein Hauskauf, kein beträchtlicher Bestandskontrakt für sich, wo nicht wenigstens zwey Zeugen bengezogen, oder schriftliche Urkunden darüber errichtet werden. Wenn also eine wichtige Handlung heimlich, das ist: ohne alle Feyerlichkeit unternommen wird, so darf man gewiß mit Grunde muthmaßen, und es veroffenbaret sich über kurz oder lang in den meisten Fällen, daß auf einer oder andern Seite eine Gefährde, oder doch wenigstens eine Uebereilung unterlofen ist. Nur der



Betrug, oder die eigene Ueberzeugung einer unüberlegten Handlung scheuen das Licht, und suchen die Dunkelheit; aufrechte Handlungen von Wichtigkeit, bey denen sowohl mit Redlichkeit, als Ueberlegung zu Werke gegangen wird, geschehen sehr selten heimlich. Was für eine Handlung ist aber wohl wichtiger, und welche heischt mehr Ueberlegung als das Eheversprechen, welches uns zu einem unauf lösslichen Kontrakte verbindet, und wovon nicht allein unsere, sondern auch die Glückseligkeit einer ganzen Familie abhangt?

§. VI.

Zu der wesentlichen Wichtigkeit dieses Geschäfts kommt aber noch eine Betrachtung, welche es aus einem andern Gesichtspunkte noch wichtiger machet. In keine menschliche Handlung haben die Leidenschaften einen größeren Einfluß, als in diese, von der ich rede. Die unbändigen Reize der Liebe, der Eigennuz, die Ehrsucht, und oft noch andere und sträflichere Leidenschaften sind meistens die Haupttriebfedern dieses Geschäfts,



schäfts, welches doch seines wichtigen und ehrwürdigsten Zieles wegen aus den reinsten Absichten unternommen werden sollte; wo ist also wohl bey irgendwo einem Geschäfte mehr Ueberlegung, Behutsamkeit und der Rath aufrichtiger Freunde nothwendiger, als bey diesem. Welche Handlung sollte also mit mehrerer Feyerlichkeit, folglich gar nicht heimlich geschehen, als diese, die sowohl ihrer wesentlichen Wichtigkeit halber, als wegen denen dabey sich einschleichen den Leidenschaften so gefahrvoll ist? Hat wohl irgendwo bey einem Geschäfte die Erfahrung so viele traurige Beispiele aufgedeckt, wie bey denen Eheversprechen, daß sie, so oft sie heimlich sind geschlossen worden, bey nahe auch allezeit unglücklich waren?

## §. VII.

Wenn dann nicht zu läugnen ist, daß die heimlichen Eheversprechen meistens unglücklich sind, so wünschet jeder Menschenfreund, daß die Gesäzgebende Macht diesem Uebel, welches, wie ich oben zeigte, auf die Glückselig-



ligkeit der Familien, folglich auch des Staats einen so wesentlichen Einfluß hat, abhelfe. Der Philosoph kann nichts weiter thun, als daß er das Uebel anzeiget; denn es stehet nicht in seiner Macht, eine Handlung zu zernichten, die nach denen bishero bestehenden Gesetzen gültig ist; dieses letztere hanget nur von der gesetzgebenden Macht des Regenten ab.

§. VIII.

Wie wäre aber wohl diesem Uebel abzuhelfen? Ich will der Weisheit der Regenten nicht Ziel und Maas setzen, meine Meinung aber zu sagen, erachte ich, daß denen, aus unüberlegten, und unbesonnenen Eheversprechen entstehenden übeln Folgen größtentheils vorgebeugt werden könnte, wenn alle heimlichen Eheversprechen, nämlich diese, welche nicht in Gegenwart zweener Zeugen, welche zur Zeugenschaft dieser Handlung eigends ersuchet, und erbetten sind, geschlossen werden, für ungültig erkläret würden. ich sage: in Gegenwart zweener Zeugen, welche zur Zeugenschaft über diese Handl



Handlung eigends ersucher, und erbeten sind, denn ich weiß aus der Erfahrung viele Fälle, wo die unglücklichsten Eheversprechen vor Zeugen geschlossen worden sind, die entweder in einem andern Zimmer, oder unter einer spanischen Wand versteckt waren, oder die sonst zufälliger Weise zugegen waren, die unglückliche Handlung angehört, und hierüber Zeugenschaft abgelegt haben. Ich sage weiter, daß durch eine solche Verordnung denen, aus übereilten und unbesonnenen Eheversprechen entstehenden übeln Folgen größtentheils vorgebeuet werden könnte, denn obwohl es leider! noch immer schlechte Leute genug giebt, die sich bey liebtlichen Handlungen als Zeugen gebrauchen lassen, so giebt es doch wiederum auch ehrliebende Leute genug, welche sich nicht allein einer solchen Zeugenschaft entschlagen, sondern noch über dieses den Gefahr laufenden Theil mittels Vorstellung des ihm bevorstehenden Unglücks abmahnen, oder diesen unglücklichen Schritt durch eine, seinen Aeltern,  
Ver-



Verwandten, oder Vorgesetzten machende Anzeige verhindern würden. Nebst dem hat man nicht immer zwey Zeugen bey sich, folglich würden durch diese obwohlen kleine Feyerlichkeit, doch wenigstens jene Eheversprechen verhindert, welche in der ersten Aufwallung einer unüberlegten, oder wohl gar sträflichen Hitze öfter in Geheim geschehen.

### §. IX.

Die heimlichen Eheversprechen haben noch andere üble Folgen, die dem Staate eben so wenig gleichgültig seyn können, als die unglücklichen meistentheils daraussfließenden Ehen. Es ist bekannt, wie leichtgläubig das schwache Geschlecht den übereilten, und öfters auch nur verstellten Eheversprechungen seiner Liebhaber Benzfall gebe; es ist bekannt, daß diese Liebhaber nur gar zu oft mit eben dem Leichtsinne, mit welchem sie ihrer Geliebten die Ehe versprochen haben, wiederum zurück gehen, und wenn ist endlich unbekannt, wie viele Weibspersonen durch solche übereilte, oder öfters auch gar nur verstellte Eheverspre-



Heißungen um ihre jungfräuliche Ehre  
 sind gebracht worden? Was geschiehet  
 nun, wenn ein solcher Betrüger  
 zurückgehet? er wird geklaget, und  
 da gestehet er entweder das heimliche  
 Eheversprechen ein, oder er läugnet  
 es. In dem ersten Falle muß  
 entweder er die Klägerin eheligen,  
 oder die geistlichen Censuren ausste-  
 hen, in beyden Fällen aber ist sie un-  
 glücklich, denn eheliget er sie, so ist  
 bekannt, und die Canones sagen es  
 selbst, daß die erzwungenen Ehen fast  
 allezeit einen schlechten Ausgang ha-  
 ben, und wer nur immer weiß, daß  
 auch in den freywilligsten Ehen nicht  
 immer schönes Wetter ist, der kann  
 sich selbst, ohne erst die Canones zu  
 Rathe zu ziehen, vorstellen, wie vie-  
 le trübe Tage in einer gezwungenen  
 Ehe erscheinen müssen. Stehet der  
 Geklagte aber die geistlichen Censu-  
 ren aus, so ist die Klägerin wieder-  
 rum die betrogene, denn obwohlen  
 sie noch die Aktionem ad Interesse  
 hat, so kann doch dieses niemals so  
 genau bestimmt werden, daß die Klä-  
 gerin dadurch eine vollkommene, und



ihrem wesentlichen Schaden angemessene Entschädigung erhält, und über alles dieses hat am öftesten der Betrüger nichts, oder doch nicht so viel Vermögen, aus dem er die Entschädigung leisten könnte. Läugnet er aber das Eheversprechen, so sind die Folgen noch übler. Die Klägerin, die ohne allem Beweise zum Eide nicht zugelassen wird, kann nichts anders ergreifen, als dem Geklagten den Eid auftragen, und, grosser Gott! wie viele Meineide werden da nicht von den Betrügern abgelegt, und wie geschäftig ist nicht da die schlechte Moraltheologie, wie artig weiß sie nicht dem Schwörenden durch eine Mentalrestriktion zu Hilfe zu kommen? und was folat darauf? die äußerste Verzweiflung der Betroffenen. Man müßte von der Erfahrenheit gar nichts wissen, wenn man nicht wüßte, wie viele dergleichen hintergangene elende Weibspersonen in das Laster des Kindermordes, und durch dasselbe in des Scharfrichters Hände verfallen sind, wenn man nicht wüßte, wie viele sich aus gegründeter Verzweiflung an ei-

ner



ner anständigen Heyrath entweder in  
 den schädlichsten Wollüsten zeitlebens  
 herumgewälzet, oder einem lüderlichen  
 Menschen, welcher Niederträchtigkeit  
 genug besaß, eine entehrte Person  
 ihres häßlichen Geldes wegen zu eheli-  
 gen, in die Arme geworfen, hernach  
 aber unter der ewigen Folter der emp-  
 findlichsten Vorwürfe ihre ganze  
 und traurige Lebenszeit hindurch ge-  
 schmachtet haben, und wenn man  
 endlich nicht wüßte, wie viele tausend  
 unschuldige Kinder, von welchen man,  
 wie unser Heiland von dem Judas  
 gesagt hat, sagen kann, daß es bes-  
 ser wäre, wenn sie niemalsen wären  
 gebohren worden, entweder in der  
 Blüthe ihrer Jugend zu Grunde ge-  
 gangen, oder aus Mangel einer christ-  
 lichen Erziehung, und des nöthigen  
 Unterrichtes in nützlichen Wissenschaf-  
 ten zu Taugenichts, und dem Staate  
 schädlichen Landstreichern herange-  
 wachsen sind. Dieses sind die trau-  
 rigen Folgen der heimlichen Ehever-  
 sprechen, welche der Philosoph an-  
 zeigt, sodann schweiget, und das  
 übrige





übrige der heilenden Hand seines  
Monarchen \* überläßt.

---

\* Der letztverstorbene Fürst Bischof zu  
Würzburg hat den 28. Jenner, 1764.  
eine Verordnung erlassen, wodurch alle  
heimliche Eheversprechen, das ist, alle  
diejenigen, welche nicht in Gegenwart  
der Aeltern, Vormünder, oder zweener  
Zeugen geschlossen, oder wenigstens bin-  
nen 15. Tagen von beyden kontrahiren-  
den Theilen dem ordentlichen Pfarrer  
an das Protokoll angezeigt werden, für  
ungültig erkläret werden. Der Verfasser  
hat ein gedrucktes Exemplar davon  
in Händen, und kann es alle Stunde  
mittheilen.

















